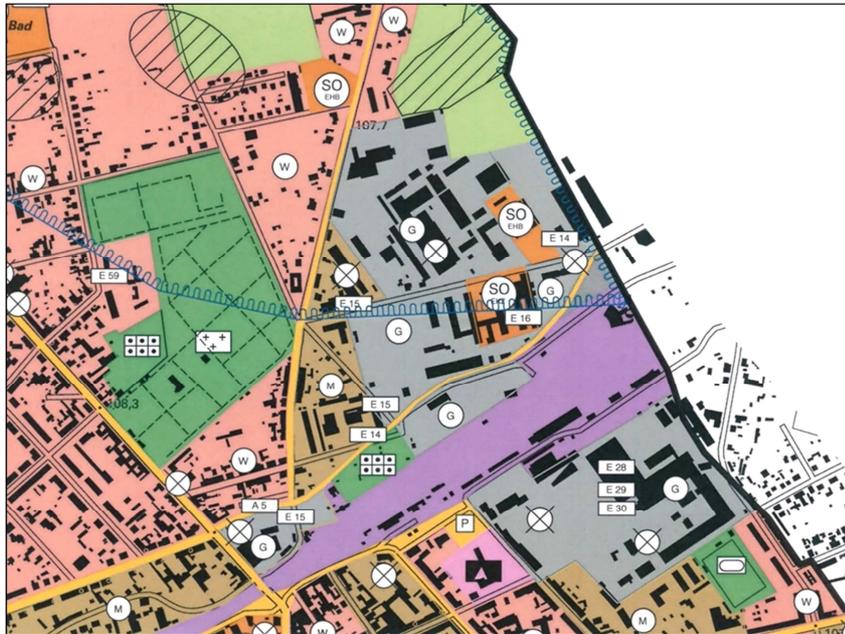


Stadt Finsterwalde

Begründung zur

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entwurf Stand: 28.08.2019



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan

bearbeitet von: **BABEST GmbH**
Massower Straße 19
10315 Berlin
M.A. Felizitas Thater

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Lage und Größe des Plangebietes**
- 4. Berücksichtigung übergeordnete Planungen**
- 5. Inhalt und Begründung der Änderung**
- 6. Umweltbericht**
 - 6.1 Einleitung
 - 6.1.1 Inhalte und Ziele der Änderungen
 - 6.1.2 Darstellung der in den Fachgesetzen und –plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes
 - 6.1.2.1 Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern
 - 6.1.2.2 Fachplanung
 - 6.1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes
 - 6.2 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose
 - 6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung
 - 6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung der Planung
 - 6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 6.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- 7. Verfahrensvermerke**

Anlage 1: Flächendarstellung 7. Änderung

Anlage 2: Flächendarstellung 7. Änderung mit rechtswirksamen FNP

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung vom 25.10.2017 (BV-2017-121) die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2016 (BV 2016-026) wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ ist bereits erfolgt. Die Auswertung der Stellungnahmen hat ergeben, dass die geänderten Flächenfestsetzungen im Verfahren weiterverfolgt werden können, da keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen wurden.

Die geänderten Flächenfestsetzungen beinhalten den Entfall der Sondergebiete, eine Änderung des Verlaufs der B 96 und die daraus resultierende Anpassung der angrenzenden Baugebiete.

Darüber hinaus sind die nachrichtlichen Übernahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Holländer“ zu aktualisieren, sodass die Darstellung des Wasserschutzgebietes nicht mehr erfolgt, da dieses zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Die südöstliche Fläche des Änderungsbereiches (Fläche für Bahnanlagen) wurde in eine Gewerbliche Baufläche geändert. Die Deutsche Bahn hat die Flächen des ehemaligen Stellwerkes bereits privatisiert. Die Darstellung einer anderen allgemeinen Art der baulichen Nutzung kommt aufgrund der umgebenden Gewerbe- und Industriegebiete an dieser Stelle nicht in Betracht.



Auszug rechtswirksamer FNP

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalte Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, (BGBl. 2017 I. S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03], ber. (GVBl.I/13 [Nr. 21])) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes v. 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 05])

3. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 24,47 ha.

Der Geltungsbereich wird durch angrenzende Straßen gefasst und liegt nördlich in der Stadt Finsterwalde. Durch das Plangebiet verläuft die neue Ortsdurchführung der B 96. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde sind neben den Flächen für Bahnanlagen, Mischbauflächen und Sondergebiete sowie überwiegend Gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Teil der Planflächen sind auch als Wohnbauflächen und als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.



Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber Land Brandenburg
Auszug aus Luftbild - Rechtsinhaber Stadt Finsterwalde

4. Berücksichtigung übergeordnete Planungen

4.1 Landesplanung

Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) in Kraft getreten mit der Wirkung vom 01.07.2019

Beurteilung/Wertung:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet:

Landesentwicklungsprogramm Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung. Dieser trifft abstrakte Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung).

Für den Planungsraum sind folgende Festlegungen relevant:

- In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. - § 2 LEPro 2007.
- Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen. - § 3 Abs. 1 LEPro 2007
- Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. - § 5 Abs. 1 LEPro 2007
- Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei soll die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben. - § 5 Abs. 2 LEPro 2007
- Zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und der übrigen Zentralen Orte sollen ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. - § 7 Abs. 1 LEPro 2007

Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“

Der „Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) konkretisiert die raumordnerischen Grundsätze des LEPro 2007 und setzt damit einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Für die Bewertung der vorliegenden Planungsabsicht sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

- Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. - G 2.2 LEP HR
- Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. - Z 3.1 LEP HR
- Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind:
„... Finsterwalde, ...“ - Z 3.6 Abs. 1 LEP HR
- In den Mittelzentren sind die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren. - Z 3.6 Abs. 4 LEP HR
- Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzial innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. - G 5.1 Abs. 1 LEP HR

- Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden. - G. 5.1 Abs. 2 LEP HR
- Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. - G 5.10 Abs. 1 LEP HR
- Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln. - Z 7.2 LEP HR
- Leitungs- und Verkehrstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. - G 7.4 Abs. 1 LEP HR
- Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden. - G 7.4 Abs. 3 LEP HR
- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt - G 8.1 Abs. 1 LEP HR

Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen der Planänderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen.

Regionalplanung

Konkrete Ziele sind hier derzeit für die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen nicht abzuleiten.

4.2 Landschaftsprogramm Brandenburg

Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele für die Stadt Finsterwalde u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 benannt.

Für das Planungsbiet sind folgende Entwicklungsziele relevant:

- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen,
- Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität im Siedlungsbereich,
- Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder im siedlungsgeprägten Raum.

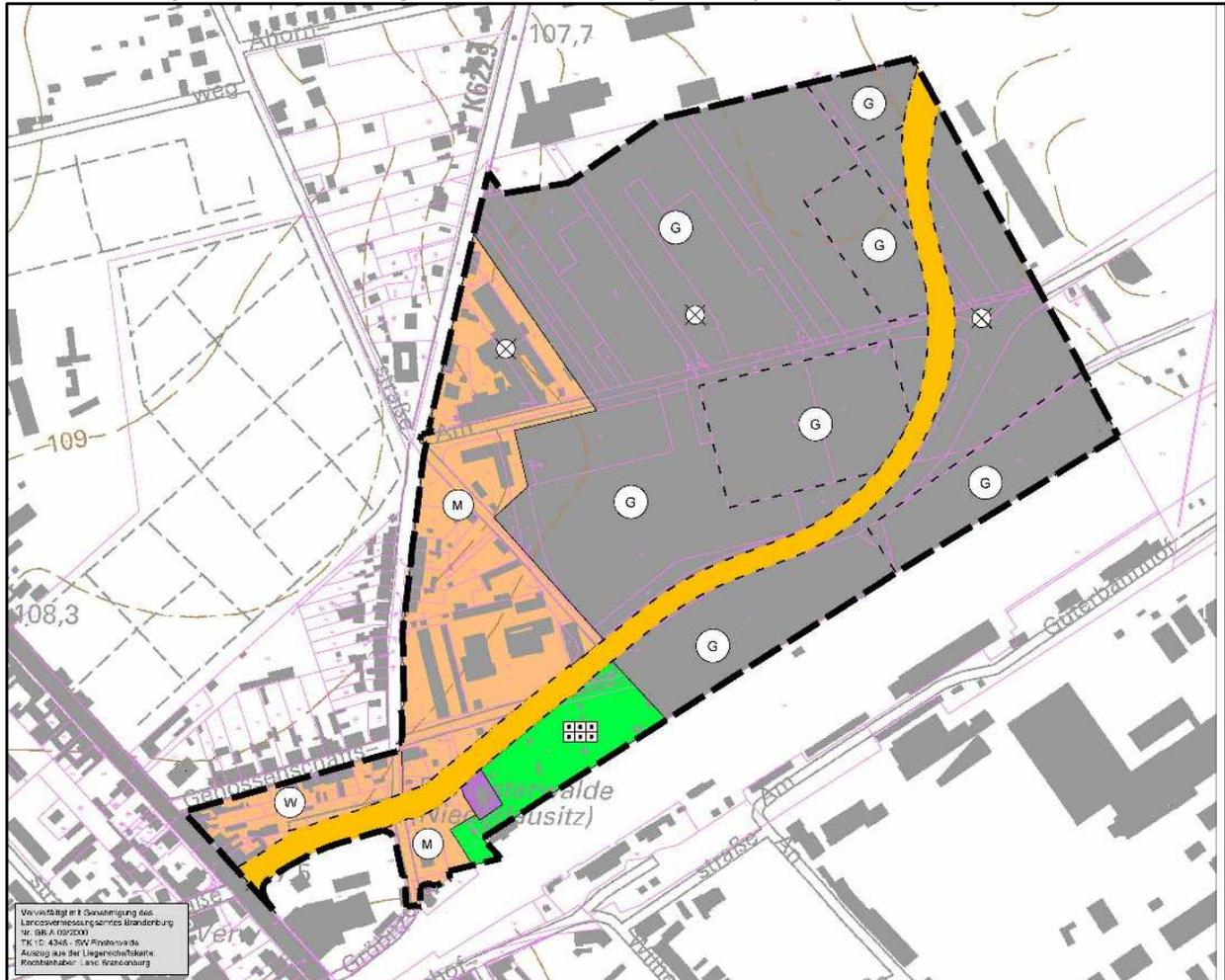
4.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (LRP) aus dem Jahr 1997 (genehmigt Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung – MUNR 1999) wird etappenweise fortgeschrieben. Zunächst wurde der Fachbeitrag des Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster zum Biotopverbund erstellt (LANDKREIS ELBE-ELSTER 2010 – genehmigt Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – MUGV 2010). Das Plangebiet zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung nicht zu den Gebieten mit nationaler/länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010).

4.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wird im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans „Am Holländer“ geändert. Der 2. Entwurf liegt mit Stand 22.08.2019 vor.

Für das Plangebiet ist nachfolgendes Entwicklungskonzept vorgesehen:



Landschaftsplan Finsterwalde 7. Änderung / 2. Entwurf – GUP Dr. Glöss Umweltplanung

Legende

Bestand Entwicklung

Grün- und Erholungsflächen  öffentliche und private Grünflächen  Dauerkleingärten		Verkehrsflächen   Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen  Bahnanlagen	
Siedlung Flächenausweisungen des FNP (Interpretation)  Siedlungsgebiete mit mittlerem Grünanteil (Mischbaufläche/Wohnbaufläche)   Gewerbegebiete		Weitere Maßnahmen Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft  Sanierung von Altlasten / Abfallentsorgung bzw. -sicherung Nachrichtlich  Grenze der Landschaftsplanänderung  Flurstücksgrenze  Flurstücksnummer  Gemarkung	
Landschaftsplanerische Maßnahmen für Siedlungsgebiete  Straßenbegleitgrün, Entsiegelung von nicht mehr genutzten Gewerbe-/ Industrieflächen  Einbindung in die Landschaft			

4.5 Planfeststellung B 96 Ortsdurchfahrt Finsterwalde

Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014 (AZ: 40.42 7172/96.28) beinhaltet die Verlegung der Ortsdurchführung (OD) Finsterwalde der Bundesstraße (B) 96. Der Trassenverlauf für die Verlegung der Ortsdurchfahrt der B 96 befindet sich teilweise im Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“ wird diesbezüglich an die höherrangige Fachplanung des Landes Brandenburg angepasst.

4.6 Planrechtsverfahren DB Netz AG

Die DB Netz AG, Regionalbereich Ost (Vorhabenträger) hat bereits teilweise im Bahnhof Finsterwalde (Niederlausitz) die geplanten Baumaßnahmen abschließen können. Diese Planvorhaben standen im Zusammenhang mit der Stellwerkszentralisierung Bahnhof Finsterwalde (Niederlausitz) sowie der Errichtung neuer Regionalbahnsteige durch die DB Station & Service AG.

Die Vorhaben der DB Netz AG betreffen die vorhandenen Bahnflächen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplans liegen. Lediglich in der Fläche für Bahnanlagen, die innerhalb des Flurstücks 263 dargestellt ist, befindet sich ein Betriebsgebäude der DB Netz AG. In der Planzeichnung ist diese Fläche als planfestgestellte Bahnanlage nachrichtlich übernommen.

Die Vorhaben der DB Netz AG haben Auswirkungen hinsichtlich der Lärmimmission auf nördlich der Bahntrasse liegende Gebäude Gröbitzer Weg 2 und 4 sowie die südlich der Bahntrasse liegenden Gebäude Bahnhofstraße 3 und Gartenstraße 14. Der Anspruch auf Lärmschutz wurde im Planverfahren der DB Netz AG geprüft.

Außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung wird der Bahnhof Finsterwalde von der DB Netz AG im Abschnitt von km 127,7 bis zum km 129,1 mit einer neuen Gleisfeldbeleuchtung ausgerüstet. Der Bahnhof wird mit einer erforderlichen flächigen 10 lux Ausleuchtung ausgestattet. Es entsteht eine erhöhte Lichtimmission auf die benachbarte Bebauung.

Im Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung liegen Kabelanlagen der DB Netz AG vor, diese sind beschaltet und haben den „Status Betrieb“. Mit diesen Leitungsverbindungen wird eine sicherheitsrelevante Betriebsführung des Eisenbahnverkehrs der DB Netz AG geschaltet. Die Kabelanlagen sind zur Aufrichterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Schutz der o.g. Kabelanlagen bzw. zur Klärung der Betroffenheit ist eine örtliche Einweisung angeraten.

4.7 Bau- und Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. direkt daran anschließend befinden sich folgende Denkmale:

- Bahnhofsempfangsgebäude mit Bahnsteig, Bahnsteigüberdachung sowie zwei Stellwerksgebäude und dem Wasserturm auf der anderen Seite des Gleiskörpers
- Bahnbetriebswerk mit Lokomotivschuppen mit Anbauten, Wasserturm, Drehscheibe, Wasserkrahn, Entschlackungsgrube, Kohlebunker sowie Gleisanlagen

Für die nachrichtliche Übernahme von Einzeldenkmälern (hier Bahnbetriebswerk innerhalb des Geltungsbereiches) ist der Bebauungsplan, nicht jedoch der Flächennutzungsplan das geeignete Planungsinstrument, da nach Absatz 4 des § 5 des BauGB „nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen“, d. h. also Ensembles o. ä. im FNP

darzustellen ist. Aufgrund des Maßstabes scheidet daher eine nachrichtliche Darstellung von Einzeldenkmalen i. d. R. im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus.

Bei zukünftigen Planungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen sind die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird fortgeschrieben.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe der BbgDSchG zu beachten.

5. Inhalt und Begründung der Änderung

Im Planänderungsbereich liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Am Holländer“ aus dem Jahr 2006. Dieser muss dem höherrangigen Fachplanungsrecht (Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der OD der B 96) angepasst werden. Der Vorentwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“ Stand 30.03.2017 liegt vor. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Ziele verbunden:

- Änderung der Lage der künftigen OD der B 96,
- Änderung der Darstellung der Bauflächen,
- Entfall der Sondergebietsflächen für Einzelhandel,
- Prüfung der nachrichtlichen Übernahmen der Flächen für Bahnanlagen
- Entfall der nachrichtlichen Übernahme des Wasserschutzgebietes Zone III.

Der Bebauungsplan „Am Holländer“ umfasst den gesamten Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, außer die Flurstücke 232, 234, 326. Diese Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für Bahnanlage dargestellt, wurden zwischenzeitlich jedoch von der DB veräußert, so dass sie nunmehr als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden sollen.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Verkehrsplanung der B 96 OD Finsterwalde (Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014), die sich teilweise im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet, sind die Flächen im Verlauf der OD B 96 anzupassen. Das Bauvorhaben wurde im Jahr 2018 abgeschlossen.

Geplant ist darüber hinaus, die bestehenden Sondergebietsflächen für Einzelhandel nunmehr als Gewerbliche Bauflächen darzustellen, da am Standort keine Einzelhandelsunternehmen mehr ansässig sind und Anfragen zu einer gewerblichen Nachnutzung bereits vorgebracht wurden.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Eine schalltechnische Untersuchung wurde bereits beauftragt, um feststellen zu können, ob aus Gewerbe, Schienen- und Straßenverkehr mit grenz- oder richtwertüberschreitenden Immissionen in der Nachbarschaft zu rechnen ist. Die Gutachtenergebnisse sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend zu berücksichtigen und im Umweltbericht zu erläutern.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen, das gilt somit auch für den Flächennutzungsplan.

In einer Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Fauna, Flora und biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

6.1.1 Inhalte und Ziele der Änderungen

Der wesentliche Inhalt der 7. Änderung des FNP umfasst die nachrichtliche Übernahme des Planfeststellungsbeschlusses zur Änderung der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 96, die Änderung der Sondergebiete sowie der südöstlichen Fläche für Bahnanlagen in Gewerbliche Bauflächen. Zusätzlich erfolgt die Anpassung der angrenzenden Flächen an die OD B 96. Daraus ergeben sich geringfügige Änderung der Mischbaufläche und der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlagen. Die im Planbereich gelegene Wohnbaufläche bleibt unverändert.

Die Umweltprüfung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“ umfasst nicht das Planvorhaben des Straßenneubaus B 96 Ortsdurchfahrt Finsterwalde. Die Umweltprüfung für die OD B 96 erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und erlangte mit dem Planfeststellungsbeschluss Verbindlichkeit.

6.1.2 Darstellung der in den Fachgesetzen und -plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und Pläne dargestellt.

6.1.2.1 Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern

• Boden

Gemäß **§ 1(3) Nr. 2 BBodSchG** (Bundes-Bodenschutzgesetz) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

• Wasser

In den allgemeinen Grundsätzen des **§ 6 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetzes - WHG** wird ausgeführt: "Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften".

Im **§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG** heißt es: Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

- **Klima**

Nach **§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG** sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

- **Arten und Biotope**

Natur und Landschaft sind **gemäß § 1 BNatSchG** auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen.

- **Erholung und Landschaftsbild**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich diverse Regelungen zum Schutze von Natur und Landschaft bezogen auf die Erholung des Menschen.

6.1.2.2 Fachplanungen

Fachplanungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes für Finsterwalde sind:

- Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahre 2000
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und dessen 1. Fortschreibung 2010
- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Die zu berücksichtigenden Vorgaben zu den übergeordneten Planungen sind dem Punkt 4 zu entnehmen.

Ziel des Landschaftsplanes ist es, einen Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Stadt Finsterwalde zu liefern. Neben seiner Bedeutung als Fachplan für den Naturschutz und die landschaftsbezogene Erholung hat der Landschaftsplan die Aufgabe, einen naturschutzfachlichen Beitrag zu den anderen Flächennutzungen zu leisten.

Allgemeines Leitbild hierfür ist der "nutzungsintegrierte Naturschutz", der eine Verbindung von Raumnutzungen und Schutz des Naturhaushaltes beinhaltet. Wirtschaftliche Nutzungen sind so zu entwickeln, dass negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt – Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna und deren Wechselwirkungen - vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind - dem Vorsorgeprinzip entsprechend - zu vermeiden und zu vermindern. Sind sie nicht zu vermeiden, so sind die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

6.1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Naturschutzgebieten. Auch geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

- **Boden**

Anstreben von minimalem Bodenverbrauch;

Vermeidung von unnötiger auch zeitweiser Bodeninanspruchnahme;

Vorrang von ökologisch günstiger Teilversiegelung;

Nutzung von Gebieten mit bereits vorbelasteten Böden oder weniger empfindlichen Böden;

Geländeneivellierungen sind durch Konstruktion und Standortwahl zu vermeiden.

• **Wasser**

Vermeidung von Standorten in Wasserschutzgebieten und mit ungeschützten Grundwasserverhältnissen. Vermeidung des Verbaus von Fließgewässern.

• **Klima**

Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden.

6.2 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose

6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Schutzgut	Kurze Beschreibung und Bewertung
Mensch	<p>Zu den wichtigen zu berücksichtigen Belangen zählen u.a. auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Immissionsschutzes sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB).</p> <p>Die Fläche der 7. Änderung des FNP befindet sich nördlich in der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Eine Verkehrslärmvorbelastung besteht insbesondere im Bereich der Sonnewalder Straße, entlang der Wohnbauflächen. Des Weiteren sind Verkehrslärm-Vorbelastungen aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Bahnanlage in den Mischbauflächen zu verzeichnen.</p>
Pflanzen und Tiere	<p>Für die Bestandsbeschreibung und Bewertung werden die Kartierungen des Landschaftsplanes sowie das Luftbild herangezogen.</p> <p>Flora:</p> <p>Das Gebiet stellt sich überwiegend als Ruderalfluren (RS) in dem Bereich der brachliegenden Gebäude und unbebauten Flächen dar. Diese Flächen sind in der naturschutzfachlichen Bedeutung als mittel einzustufen. Den anderen Teil der nicht versiegelten Flächen innerhalb der genutzten Gewerbeflächen sowie im Straßenraum werden größtenteils von artenarmen Rasenflächen, Rabatten und Ziergehölzen gekennzeichnet, die für die Fauna von geringer Bedeutung sind.</p> <p>Eine mittlere Bedeutung besitzen auch die aufgelassenen Obstbäume Obstbestände im Norden des Planungsraumes, sowie die Bahnbrache am östlichen Planungsrand und die Kleingartenanlagen, mit Bäumen und den heckartigen Strukturen, im südlichen Bereich der B 96.</p> <p>Die Kleingärten am südlichen Plangebietsrand werden meist durch intensive Gartennutzung mit mäßigem Struktur- und Artenreichtum geprägt.</p> <p>Übersicht der 4 Biotopklassen im Planungsraum:</p> <p>Die Erfassung und Einstufung der Biotopstrukturen des Planungsraumes erfolgte auf der Grundlage des aktuellen Kartierungsschlüssels „Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 Kartierungsanleitung und Anlagen“ (LUA 2004) und „Band 2 – Beschreibung der Biotoptypen“ (LUA 2007).</p> <ul style="list-style-type: none"> • 03 <u>Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren</u>, <ul style="list-style-type: none"> - Ruderale Stauden- und Diestelfluren (03240 – RSB) <i>Kein Schutzstatus</i> • 07 <u>Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen</u>

- aufgelassene Obstbestände (07174 – BSO)

Kein Schutzstatus

Fläche Obstbestände sind gemäß § 18 BbgNatSchAG geschützt, wenn es sich um min. 15 in räumlichem Zusammenhang stehende langlebige, starkwüchsige und großkronige Obstbäume handelt. Dies im Plangebiet nicht der Fall.

- 10 Biotop der Grün- und Freiflächen

- Kleingartenanlage (10150 – PK)

Kein Schutzstatus

- 12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen

- Blockrandbebauung (12230 – OSG)

Kein Schutzstatus

- Einzel- und Reihenhausbebauung (12260 – OSR)

Kein Schutzstatus

- Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb) (12310 – OGG)

Kein Schutzstatus

- Industrie- und Gewerbebrachen (12320 – OGB)

Kein Schutzstatus

- Straßen mit Asphalt- oder Betondeckung (12612 – OVSB)

Kein Schutzstatus

- Parkplatz (12640 – OVP)

Kein Schutzstatus

- Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung (12652 – OVWW)

- versiegelter Weg (12654 – OVWW)

Kein Schutzstatus

- Bahnbrache (12663 – OVP)

Kein Schutzstatus

- Lagerfläche (12740 – OAL)

Kein Schutzstatus

Einzelheiten zu den erfassten Biotopen können in der Begründung zum 2. Entwurf des Landschaftsplanes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Holländer“ eingesehen werden.

Fauna:

Für das Gebiet liegen keine faunistischen Daten vor. Daher wurde eine faunistische Potentialabschätzung durchgeführt, indem Rückschlüsse aus den vorgefundenen Biotoptypen, aufgrund der bisherigen Nutzung gezogen wurden.

Für den Bereich der Straßenverkehrsfläche B 96 wurde im Zeitraum 1996-2011 verschiedene Erfassungen der Fauna durchgeführt. Die Untersuchungsräume zu den untersuchten Artengruppen erfassen im Kern den Bereich der Trasse der OD B 96 und schließen somit den Geltungsbereich teilweise mit ein. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Bebauungsplanvorentwurf 1. Änderung „Am Holländer“ und in folgend Tabelle dargestellt:

Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bbg	RL D	VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			

Tabelle im Plangebiet nachgewiesene Brutvögel

RL Bbg = Rote Liste Brandenburg (DÜRR et al. 1997)

RL D = Rote Liste Deutschland (BAUER et al. 2002)

Kategorien der Roten Listen:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

VRL Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/ 147/EG)

Brutvögel

Zum Brutvogelbestand gehören Leitarten von Siedlungsgebieten einschließlich derjenigen, die in Parks, Kleingärten und innerstädtischem Grün geeignete Habitate finden und das dort herrschende Störungspotenzial tolerieren. Gebäudebrüter sind mit Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze vertreten, im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes kommen Rauchschnäpper, Haus- und Türkentaube hinzu. Der innerstädtische Gehölzbestand bot u.a. den Arten Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Girlitz und Mönchsgrasmücke geeignete Nisthabitate. Die Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise, Feldsperling und Star profitieren von dem Nistkastenangebot der Kleingärten, finden aber auch in älteren Bäumen geeignete Nistplätze. Das Inventar der im nahen Trassenumfeld untersuchten Siedlungsbereiche rekrutiert sich aus regional weit verbreiteten, häufigen Arten.

Für das Vorhaben der Umverlegung der Ortsdurchfahrt B 96 wird das Konfliktpotenzial für die Brutvögel als gering eingeschätzt. Dies ist auf die hohen Vorbelastungen wie Störungspotenzial und eingeschränktes Habitatangebot zurückzuführen, was ein Fehlen regional seltener bzw. gefährdeter Arten zur Folge hat.

Die Untersuchung der mit dem Straßenneubau verbundenen Abrissgebäude auf Nistplätze ergab eine sehr eingeschränkte Nutzung. Die meisten dieser Gebäude besitzen/ besaßen aufgrund kompakter Bauweisen, der geeignete Strukturen zum Anbringen von Nestern fehlen, Vandalismus sowie mangelnder Einflugöffnungen nur wenige Nistmöglichkeiten. Diesen Eindruck erwecken auch die leer stehenden Gebäude im Plangebiet, so dass das Potenzial für die Nutzung durch Gebäude- und Höhlenbrüter auch hier als überwiegend gering einzuschätzen ist. Da das Vorhandensein entsprechender Arten aber nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Festlegung einer Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Zum Schutz von Brutvögeln sind Baumfällungen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) und der Abriss von Gebäuden, hat zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten, nur außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.

Zug- und Rastvögel

Es sind dem Untersuchungsbereich keine Daten zur Nutzung des Geltungsbereichs zur Rast bzw. Überwinterung zu entnehmen. Der Bereich der Gartenanlage bietet mit dem Obstbaumbestand als Nahrungsquelle ein Potenzial. Die übrigen Flächen im Plangebiet sind als Rastgebiet bedeutungslos, da die offenen Flächen zu geringe Größen und einen zu hohen Störungsgrad aufweisen.

Fledermäuse

Eine Fledermausuntersuchung (Schulze – Matthes, Berlin, Stand August 2006) fand im Zuge des Planverfahrens zur Umverlegung der B 96 statt. Der enge Untersuchungsraum umfasst den Bereich der OD B 96, mit einem beidseitigen 100 m Streifen. Somit wird der östliche Teil des Geltungsbereichs erfasst. Eine Erweiterung der Untersuchung erfasst den westlichen Teil des Plangebiets vollständig. Es wurden folgende Arten von insgesamt 18 im Land Brandenburg vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen:

Artname	Wissenschaftlicher Name
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>

Wochenstuben wurden nicht entdeckt.

Nördlich der Straße „Am Holländer“ wurde ein Monitoring-Set (Horchbox) platziert. Hier wurden geringe bis mittlere Rufaktivitäten von Fledermäusen registriert. Im Waldbestand nördlich des Gewerbegebietes, d.h. außerhalb des Plangebiets, befindet sich einer der Teilbereiche mit den höchsten Nachweisdichten an Fledermäusen. In der alten Industriebastanz im Bereich der südlichen Plangebietsgrenze wurden Rasthabitate vom Braunen Langohr gefunden. Ein dauerhaftes Fledermausquartier konnte im Untersuchungszeitraum in den Gebäuden der Industriebranche jedoch nicht festgestellt werden.

Bis auf den Großen Abendsegler jagen alle nachgewiesenen Arten bevorzugt entlang von Baum- und Strauchreihen. Das Plangebiet weist nur wenige dieser Strukturen auf.

Um Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan „Am Holländer“ festgelegt.

Zum Schutz von Fledermäusen sind rückzubauende Gebäude unmittelbar vor dem Abriss sowie zu fällende Altbäume unmittelbar vor der Fällung auf Fledermausquartiere zu kontrollieren. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist die weitere Vorgehensweise zur Entnahme und Umsetzung sowie ggf. zur Schaffung eines Ersatzquartiers mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

Amphibien/Reptilien

Für das Planverfahren zur Umlegung der B 96 wurde eine Reptilienkartierung vorgenommen (MÖCKEL 2006). Das untersuchte Gebiet ist ein Teilgebiet des Änderungsbereiches. In diesem Rahmen wurden keine Vorkommen von Reptilien innerhalb des Änderungsbereiches nachgewiesen.

Die bestehenden Gewerbegebiete besitzen aufgrund der Habitatausstattung und der isolierten Lage kleinerer Ruderalflächen keine Bedeutung als Reptilienlebensraum.

Auf an die Bahntrasse angrenzenden Flächen gelang jedoch der Nachweis der Zauneidechse (MÖCKEL 2006). Die Nachweisfläche befindet sich zwar außerhalb des Änderungsbereiches in der Gemarkung Massen, jedoch ist aufgrund der vergleichbaren Habitatausstattung und der Verbindungsfunktion entlang der Bahntrasse auch innerhalb des Planungsraumes ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb der Bahnbrache anzunehmen.

Zum Schutz von Reptilien sind die Flächen der Bahnbrache vor jedweden Eingriffen auf das Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren. Sollten Zauneidechsen oder weitere geschützte Reptilienarten vorgefunden werden, ist die weitere Vorgehensweise zur Entnahme und Umsetzung sowie ggf. zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

Für Amphibien ist dem Änderungsbereich aufgrund seiner Habitatausstattung keine Bedeutung als Lebensraum beizumessen. Oberflächengewässer, die als Laichhabitat fungieren könnten, fehlen vollständig.

Sonstige Arten

Die Ruderalfluren, die sich innerhalb der brachliegenden Flächen im Gewerbe-/ Industriegebiet entwickelt haben, besitzen für blütenbesuchende Insektenarten wie Tag- und Nachtfalter, Bienen und Hummeln sowie für Spinnentiere und Heuschrecken Lebensraumpotenzial. Dieses ist allerdings nur als mäßig bis mittelmäßig einzustufen, da die Ruderalfluren relativ artenarm sind. Die Gehölzstrukturen bieten vor allem potenzielle Habitate für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. In Abhängigkeit von ihrer Artenzusammensetzung stellen sie Habitate für einige blütenbesuchende Insektenarten dar. Die Rasenflächen und Zierbepflanzungen sind dagegen von geringem Wert; sie bieten nur sehr wenigen Arten Lebensraum.

Insgesamt ist unter den sonstigen im Plangebiet zu erwartenden Tierarten, durch der starken anthropogenen Überprägung und der hohen Stö-

	<p>rintensität, lediglich von häufigen, an menschliche Lebensräume angepasste Arten (Ubiquisten und Kulturfolger) auszugehen. Das Vorkommen geschützter und / oder gefährdete Arten der Wirbello- sen ist im Planungsraum auszuschließen.</p>
<p>Fläche/Boden</p>	<p>Fläche Der Geltungsbereich ist bereits teilweise bebaut und zeigt eine entsprechende Versiegelung der Flächen.</p> <p>Boden Das Gelände im Änderungsgebiet ist relativ eben. Die Bodengesellschaft sind grundwasserbestimmte Beckensande. Aufgrund der geringen Relieferung und der gemischtkörnig-sandigen Böden ist die potentielle Gefährdung der Böden durch Wassererosion gering. Für das Änderungsgebiet kann Wassererosion aufgrund vorhandenen Vegetationsbedeckung weitgehend ausgeschlossen werden. Grünlandflächen sind aktuell nicht erosionsgefährdet. Dies ändert sich jedoch sofort bei einem Grünlandumbruch. Das Filter-, Puffer- und Speichervermögen des Bodens wird im Wesentlichen bestimmt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sorptionsfähigkeit (abhängig von Ton- und Humusgehalt und -art), · Wasserdurchlässigkeit (abhängig von Körnungsart, Schichtung, Gefüge), · Kalkgehalt, · Vorbelastung und · pH-Wert. <p>Aufgrund des Vorherrschens sandiger Substrate ist die potentielle Filter-, Puffer- und Speicherkapazität der Böden gering. Zudem sind die Böden teilweise stark kontaminiert. Im Rahmen der Umsetzung der neuen Erschließung durch die Ortsdurchfahrt B 96 wurden Bodensanierungen im Bereich der Verkehrsflächen durchgeführt.</p> <p>Altlasten Im Planverfahren wurden neben den bereits bekannten Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen zwei weitere Altlastenverdachtsflächen von der Bodenschutzbehörde benannt. Die Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde haben dazu geführt, dass für den ehemaligen Konsumstandort Untersuchungen vorgenommen wurden. Für die 2. Verdachtsfläche wurde nach einer Vorortbegehung das Untersuchungsergebnis nicht bestätigt. Am ehemaligen Konsumstandort wurde eine Verunreinigung an der ehemaligen Betriebstankstelle nachgewiesen. Im Gutachten sind Maßnahmen für den kontaminierten Bereich beschrieben.</p> <p>Die Fläche wurde in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend gekennzeichnet. Die detaillierte Darstellung des Altlastengutachtens erfolgt im B-Planverfahren.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Wasser Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> · der Grundwasserneubildungsrate und · der potenziellen Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. <p>Unter Grundwasserneubildung versteht man die Zufuhr von Niederschlags- und Oberflächenwasser zum Grundwasser durch Infiltration an der Oberfläche. In der Regel handelt es sich um die flächenhafte Versi-</p>

	<p>ckerung von Niederschlagswasser in der Landschaft.</p> <p>Das Grundwasser im Plangebiet wird von einem Grundwasserflurabstand >2-5 m gekennzeichnet. Aufgrund der Durchlässigkeit des obersten Grundwasserleiters und des geringen Anteils an bindigen Bildungen in den Deckschichten ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt und somit als hoch gefährdet anzusehen.</p> <p>Für das Plangebiet wird aufgrund des anstehenden Substrates (vorwiegend Sande), aufgrund der Versiegelungsrate und des gering bewegten Reliefs von einer verminderten Versickerungsrate/Grundwasserneubildungsrate ausgegangen.</p> <p>Das nördlich im Plangebiet befindende Trinkwasserschutzgebiet „Gröbitzer Bauernheide“ mit der Schutzzone III wurde aufgehoben.</p> <p>Altlasten Es werden im Altlastengutachten „Am Holländer / Genossenschaftsstraße“ für die Altlastenverdachtsfläche der ehemaligen Konsumstandorts (Tankstellenbereich) insgesamt 3 Grundwassermessstellen empfohlen. Die detaillierte Darstellung der Altlastensituation erfolgt im B-Planverfahren.</p>
<p>Klima/Luft</p>	<p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klimas bzw. der Lufthygiene erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> · der klimatischen Ausgleichsfunktion und · der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. <p>Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Wirkungen zwischen Ausgleichsräumen, die klimaökologisch positiv wirken, und Räumen mit negativen bioklimatischen bzw. lufthygienischen Eigenschaften, zu denen vor allem die überbauten Siedlungsbereiche zählen.</p> <p>Die Luftregeneration erfolgt in erster Linie durch die Vegetation. Pflanzen können Luftschadstoffe filtern bzw. adsorbieren und binden, wobei der Wirkungsgrad abhängig von Schichtung, Höhe, Bedeckungsgrad und Gesundheitszustand eines Vegetationsbestandes ist.</p> <p>Die lufthygienische Situation hat sich seit 1990 generell mit dem Rückgang der Staub- und Schadstoffemissionen, die durch Braunkohle- und Chemieindustrie, Großfeuerungsanlagen und Hausbrand erzeugt wurden, deutlich verbessert. Die Emissionen durch den Verkehr haben dagegen allgemein zugenommen. Die mikroklimatischen Vorbelastungen sind im Plangebiet von geringer Bedeutung.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Als Schutzgut „Landschaft“ wird die optisch erfassbare Gestalt des Landschaftsraumes einbezogen. Ausschlaggebend dafür sind ... Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft...“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) sowie Struktureichtum und Naturnähe.</p> <p>Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Brachen der ehemaligen Industrie- und Gewerbegebäude - Wohngebäude mit Nebenanlagen - Erschließungsflächen, größtenteils vollversiegelt - Gartenflächen (Kleingartenanlage und rückwärtige Gärten der Wohngebäude) <p>Das Landschaftsbild um das Plangebiet wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlich und östlich angrenzende Flächen für die Landwirtschaft - östlich angrenzende Gewerbeflächen sowie die Flächen für Bahnanlagen im Süden

	<p>- die westlich angrenzenden Wohngebiete und der Grünfläche als Friedhofsanlage.</p> <p>Das Landschaftsbild Finsterwaldes ist durch die Beckenausformung und Heidefeld eben bis flach wellig geprägt und ist der naturräumlichen Einheit der Niederlausitz zuzuordnen.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. direkt daran anschließend befinden sich folgende Denkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahnhofsempfangsgebäude mit Bahnsteig, Bahnsteigüberdachung sowie zwei Stellwerksgebäude und dem Wasserturm auf der anderen Seite des Gleiskörpers - Bahnbetriebswerk mit Lokomotivschuppen mit Anbauten, Wasserturm, Drehscheibe, Wasserkrahn, Entschlackungsgrube, Kohlebunker sowie Gleisanlagen

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status-Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Nichtdurchführung die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans I/8 „Am Holländer“ entwickelt werden. Eine Entwicklung ist nur für die Flächen möglich, die außerhalb des neuen Trassenverlaufes der OD B 96 liegen und trotz der Zerschneidung durch die Verkehrsfläche entsprechend des B-Plans entwickelt werden können. Gravierende Veränderungen sind gegenüber dem zu erwartenden Zustand bei Durchführung des Planvorhabens nicht zu erwarten.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beeinflussung	Bemerkungen	Bewertung
Mensch	- Immissionen (Verkehrsräusche) werden im Bereich der OD B 96 zunehmen.	Eine Emissionswirksame Nutzung ist durch die bereits bestehenden Gewerbegebiete und Bahnanlagen gegeben. Nach den vorliegenden Erkenntnissen bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ zu den voraussichtlichen Umwelteinwirkungen und unter Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen verbleiben mit dem Straßenneubau der OD B 96 keine schädlichen und somit erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.	0

	- Veränderung der Immissionen	Beeinträchtigungen des Menschen können durch Gewerbelärm auftreten. Die Gewerbegebiete werden im Bebauungsplan gegliedert, durch Festsetzung von zulässigen Emissionskontingenten. Die Auswertung und die detaillierte Darstellung des Schallgutachtens erfolgt im B-Planverfahren.	
Pflanzen/Tiere	Durch die 7. Änderung werden keine wesentlichen Eingriffe in das Schutzgut erfolgen. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Vegetationsbestände ist mit überwiegend geringer bis mittlerer Wertigkeit verbunden. Der resultierende Lebensraumverlust für Pflanzen und Tieren ist infolge des überwiegend geringen Lebensraumpotenzials der Biotopstrukturen von geringer bis mittlerer Intensität.	Für die vorkommenden Tierarten sind baubedingte Beeinträchtigungen in den potenziellen Sommerlebensräumen nicht auszuschließen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen. Es ist daher auszuschließen, dass die Planumsetzung an den Verbotstatbeständen des Artenschutzes scheitern wird.	0
Boden /Wasser	Größtenteils kommt es zu Bauungen auf bereits versiegelten Flächen. Die schwere des Eingriffes wird durch die stark vorbelasteten Böden der Gewerbe- und Industrieflächen (Konversionsflächen) im Geltungsbereich stark gemindert. Es treten keine bis geringfügige Eingriffe gegenüber der bisherigen Planung in die Schutzgüter Boden und Wasser ein. Kontrolle der kontaminierten Bereiche und Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Sicherung entsprechend der Darlegungen in den jeweiligen Untersuchungsberichten Die bereits geplanten Eingriffe durch den Straßenbau werden ausgeglichen. Die bestehende Versickerungsfläche bleibt durch die 7. Änderung größtenteils erhalten. Die erforderliche Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.	Insgesamt erfolgt mit den geplanten Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes „Am Holländer“ 1. Änderung jedoch eine Verringerung der zulässigen Bebauung, so dass es insgesamt zu keiner zusätzlichen Versiegelung kommt. Die Auswertung und die detaillierte Darstellung der Altlastensituation erfolgt im B-Planverfahren. Die mit dem Bau der Straßenverkehrsfläche B 96 verbundenen Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planfeststellung festgelegt worden. Da das Regenwasser auf den Grundstücken versickern wird, sind die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.	0
Klima /Luft	Die geplanten Änderungen der Darstellungen ziehen gegenüber den bisher gültigen Darstellungen	keine	0

	gen im Flächennutzungsplan keine relevanten Auswirkungen auf die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse in der Umgebung des Änderungsbereiches nach sich.		
Land-schaft	Die anlagenbedingten Eingriffe in die Landschaft werden durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und somit durch Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einfügung ausgeglichen werden.	Im Bebauungsplan werden Gestaltungskriterien, wie die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe, festgesetzt, um eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Im Rahmen der Planfeststellung der B 96 ist eine Alleebaumpflanzung entlang der Bundesstraße vorgesehen.	+
Kultur und sonstige Sachgüter	Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung liegt das Denkmal Bahnbetriebswerk mit Lokomotivschuppen mit Anbauten, Wasserturm, Drehscheibe, Wasserkrahn, Entschlackungsgrube, Kohlebunker sowie Gleisanlagen.	Die denkmalpflegerischen Belange sind bei zukünftigen Planung- bzw. Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.	0
Wir-kungsge-füge/ Wechsel-wirkungen zwischen den Schutz-gütern		Spezielle Auswirkungen des Vorhabens auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über den bereits beschriebenen Auswirkungen im Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind, sind nicht erkennbar.	

Legende:

- - = sehr erhebliche negative Beeinflussung
- = erhebliche negative Beeinflussung
- 0 = unerhebliche oder keine Beeinflussung
- + = positive Beeinflussung
- ++ = sehr positive Beeinflussung

- **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000**

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Gemeindegebiet von Finsterwalde betreffen nachfolgende Gebiete:

- Grünhaus (DE 4447-502)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche (DE 4447-302)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung (DE 4447-307)

Mit Inkrafttreten des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 1. Juni 2013 sind alle Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg durch Gesetz oder Verordnung geschützt. Das die Stadt Finsterwalde betreffende

- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421).

ist entsprechend § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG nach Maßgabe des § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützt.

Da das Plangebiet eine Flächengröße von 24,47 h besitzt und einige Kilometer entfernt von den genannten Schutzgebieten liegt, ist eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete nicht zu erwarten.

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Bei Aufstellung eines Flächennutzungsplanes muss sich die Gemeinde mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Es genügt jedoch eine überschlägliche Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

Aufgrund des in Anspruch genommenen Biotoptyps und der geringen Eingriffsintensität ist davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen erfolgt mit der Erstellung des Bebauungsplanes.

6.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen

Bereits zum gegenwärtigen Planungsstand liegt für die im Planungsraum des FNP ausgewiesene Änderung der baulichen Nutzung der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Umweltbericht vor. Mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan I/8 „Am Holländer“ von 2006 wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Diese wurden in die 1. Änderung des Bebauungsplans übernommen und ergänzt sowie teilweise den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Versiegelung von Grundflächen beschränkt sich auf das absolut notwendige Minimum. Größtenteils kommt es zu Bebauungen auf bereits versiegelten Flächen. Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotopschutz sowie zum Lärmschutz können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bauvorhabens während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden. Das betrifft sowohl den Umfang als auch die Intensität der Beeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahmen

Alle im Bebauungsplan 2006 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die prognostizierten Eingriffe durch diese Straßenneubauvorhaben. Durch deren Entfall mit der Änderung des Bebauungsplans besteht nunmehr kein Erfordernis für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2006 wurden bestehenden Baurechte für alle Baugebiete nur fest- bzw. fortgeschrieben (im Sinne der Innenentwicklung). Somit greift die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihren besonderen Anforderungen an die Bewältigung der Folgen für Natur und Landschaft aufgrund des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB bei diesen Baugebieten nicht. Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Schlussfolgernd ergaben sich keine Erfordernisse für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in den Baugebieten. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen waren allein für die Kompensation der Eingriffsfolgen der neu geplanten Straßenverkehrsflächen erforderlich.

Die mit dem Neubau der Ortsdurchfahrt B 96 verbundenen Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, die bereits planfestgestellt sind.

Mit der Planfeststellung zur Verlegung der B 96 OD Finsterwalde wurden innerhalb des Plangebiets Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgelegt. Diese umfassen u.a. die Pflanzung von insgesamt 103 Bäumen (*Tilia cordata*) entlang der B 96 zwischen dem Knotenpunkt „Gröbitzer Weg“ und „Am Holländer“ sowie die Ansaat neu ausgeformter Böschungen und des technologischen Streifens.

Mit der Planfeststellung zur Verlegung der B 96 OD Finsterwalde wurden innerhalb des Plangebiets Maßnahmen speziell zum Ausgleich der Bodenbeeinträchtigungen festgelegt. Diese umfassen die Entsiegelung bestehender Straßenflächen (trassennah), punktuelle/kleinflächige Entsiegelungen im Bereich von geplanten Böschungen, Mulden und Rasenbanketten sowie Entsiegelungen (trassennah) durch Gebäudeabriss.

Eingriffs/ Ausgleichsbilanz von Vorhaben mit vorgezogenen B-Plänen sowie Flurstücke 232, 234 und 326 (Auszug aus dem Landschaftsplan)

Vorhaben:		„Am Holländer“ – Bebauungsplan sowie angrenzende Flurstücke			
Konfliktübersicht (anlagebedingte Konflikte)					
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte Voraussichtl. Beeinträchtigungen		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Bilanz
Schutzgut/ Konflikt	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Bereiche				
Biotope	keine zusätzlichen Biotopverluste	Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs in den vorhandenen Gehölzbestand, Einhaltung der DIN 18920 und RAS-LG 4 während der Baumaßnahme zum Schutz der vorhandenen Gehölze	-	-	Keine erheblichen Auswirkungen, Kompensation bereits durch Planfeststellungsunterlagen geregelt
Tiere	Brutvögel	V _{ASB} 1 und V _{ASB} 2: Bauzeitenreglung: Baumfällungen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit	-	-	Das Eintreten von Verbots Tatbeständen wird vermieden.
	Fledermäuse	V _{ASB} 3: Kontrolle abzureißender Gebäude und zu fällender Altbäume auf Besatz mit Fledermäusen; ggf. Schaffung von Ersatzquartieren und Umsetzung	-	-	Das Eintreten von Verbots Tatbeständen wird vermieden.
	Zauneidechsen (Bahnbrache)	V _{ASB} 4: Kontrolle der Bahnbrache vor Durchführung eines Eingriffs, ggf. Abfangen von Tieren und Umsetzen	-	-	Das Eintreten von Verbots Tatbeständen wird vermieden.

Vorhaben:		„Am Holländer“ – Bebauungsplan sowie angrenzende Flurstücke			
Konfliktübersicht (anlagebedingte Konflikte)					
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Bilanz
Voraussichtl. Beeinträchtigungen					
Schutzgut/ Konflikt	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Bereiche				
		in Reptilienhabitats sowie Schaffung von Ersatzhabitats.			
Boden	keine zusätzliche Versiegelung aufgrund der Änderung	Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Minimum Fachgerechte Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen und Restmüll Beachtung der DIN 18915 „Bodenarbeiten“	-	-	Keine erheblichen Auswirkungen, Kompensation bereits durch Planfeststellungsunterlagen geregelt
	Bodenverdichtung, vorübergehende Beeinträchtigung, baubedingt	Optimierung des Bauablaufs und des Bauflächenbedarfs, Wiedereinbau des Bodenaushubs, Wiederherstellung des Ausgangszustandes.	-	-	vermeidbar/verminderbar
Wasser	Keine zusätzliche Versiegelung, keine erheblichen Beeinträchtigungen	Versickerung auf gesamter Fläche bleibt erhalten. Reduzierung der Versiegelung für die Erschließung auf ein Minimum. Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die geplante B 96 ist durch die Planfeststellung abschließend geregelt.	-	-	kein Defizit
Landschaftsbild /	Keine erhebliche Beein-	-	-		keine erheblichen Aus-

Vorhaben:		„Am Holländer“ – Bebauungsplan sowie angrenzende Flurstücke			
Konfliktübersicht (anlagebedingte Konflikte)					
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Bilanz
Voraussichtl. Beeinträchtigungen					
Schutzgut/ Konflikt	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Bereiche				
Erholung	trächtigung				wirkungen
Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung	-	-	-	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch	Erhöhter Lärm durch Gewerbe und Verkehr	Festsetzung von Emissionskontingenten in den Gewerbegebieten Die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm der geplanten B 96 sind durch die Planfeststellung abschließend geregelt.	-	-	keine erheblichen Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Denkmal Bahnbetriebswerk mit Lokomotivschuppen mit Anbauten, Wasserturm, Drehscheibe, Wasserkran, Entschlackungsgrube, Kohlebunker sowie Gleisanlagen	Bei zukünftigen Planungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen sind die Belange der Denkmal-pflege zu berücksichtigen.	-	-	keine erheblichen Auswirkungen

7. Verfahrensvermerke

1. Das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2017 eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ vom 24.11.2017. erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 19.02.2018 beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 13.07.2018 und wurde durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 22.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.2018 gebeten worden, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24.04.2018 über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 25.08.2018 an die Berührten mitgeteilt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am ortsüblich und darüber hinaus im Internet bekannt gemacht worden.
8. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gebeten worden, ihre Stellungnahme zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben
9. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom an die Berührten mitgeteilt.
10. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am..... von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
11. Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.